



Fortsetzung *Frischer Wind...*

Mathematiker oder eine *email-Adresse* einzurichten, wo Ihr Eure Wünsche, Beschwerden, ... plazieren könnt. Vorerst könnt Ihr diese an meine *email-Adresse* *prede@sbox.tu-graz.ac.at* richten, und ich werde versuchen, sie umgehend zu beantworten.

Ihr kennt sicher das folgende Problem: Man geht in die Steyrergasse und möchte schnell etwas programmieren oder im Maple, Mathematica, ... arbeiten, doch an allen Computern wird gesurft. Und deshalb möchte ich einen zusätzlichen Computerraum, in dem kein Internet, sondern nur Anwendungsprogramme installiert sind.

Eine weitere Idee von mir ist es, sogenannte *Lernpartnerschaften* ins Leben zu rufen. Das bedeutet, Ihr schreibt, für welche Prüfung Ihr lernen wollt, und es melden sich dann andere Studierende, mit denen Ihr zusammen für diese Prüfung büffeln könnt.

Ich werde mich auch darum bemühen, daß Professoren alle *Prüfungstermine* mit Musterlösungen zur Verfügung stellen, und daß man diese auf der ÖH gesammelt erwerben bzw. aus dem Internet kopieren kann.

Ein oft diskutiertes Problem, vor allem im ersten Studienabschnitt, ist die Einteilung der Prüfungstermine. Gesetzlich sind hier zwei pro Semester vorgeschrieben, doch erfahrungsgemäß sind das zu wenige. Deshalb bin ich dafür, daß in Zukunft mindestens drei pro Semester zur Auswahl stehen.

Ich wünsche Euch noch viel Glück im Studium und vielleicht sehen wir uns ja bei der einen oder anderen Veranstaltung der StRV Mathematik.

Wichtig: Lest auch den Artikel über die Studienplanänderung.

Martin Predota (email: prede@sbox.tu-graz.ac.at)

Auszug aus dem HSG (Hochschülerschaftsgesetz)

Das HSG gibt der Hochschülerschaft strenge Richtlinien vor, wann welche Vertretung einzurechten ist und welche Aufgaben diese hat. Ein kleiner Auszug über die Aufgaben der Fakultätsvertretung und der Studienrichtungsvertretung zur Kostprobe... (nicht vom "Juristendeutsch" abschrecken lassen!).

Studentenvertretungen an den Fakultäten (Abteilungen)

§7 (1) Bei jeder Hochschülerschaft an Hochschulen mit Fakultäts(Abteilungs)gliederung sind für jede Fakultät (Abteilung) Fakultätsvertretungen einzurichten. Diese führen die Bezeichnung „Fakultäts(Abteilungs)vertretung“ mit einem die Zugehörigkeit betreffenden Fakultät (Abteilung) kennzeichnenden Zusatz.

(2) Den Fakultäts(Abteilungs)vertretungen gehören an:

a) 5 Mandatare mit vollem Stimmrecht. Übersteigt die Zahl der aktiv Wahlberechtigten 2000, so ist für je weitere 500 aktiv Wahlberechtigte ein zusätzlicher Mandatar, jedoch sind höchstens 11 Mandatare zu wählen. Ergibt sich hiedurch eine gerade Anzahl von Mandataren, so ist diese um einen weiteren Mandatar zu ergänzen.

b) je ein Delegierter der für diese Fakultät zuständigen Studienrichtungsvertretungen und Institutsvertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht, sofern er nicht Mandatar gemäß lit.a ist.

(3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft nach Maßgabe des §3, Abs.3, deren Studienrichtung an der Fa-

Fortsetzung nächste Seite

Wahllokal
für Physik, Chemie, Mathematik:
Foyer P1, Petersgasse 16
Studierendenausweis nicht vergessen!



Fortsetzung von "Auszug aus HSG"...

kultät eingerichtet oder deren studium irregulare auf Grund des zu verleihenden akademischen Grades der Fakultät zuzuordnen ist.

(4) Den Fakultäts(Abteilung)vertretungen obliegen die im §2 Abs.1 lit.a,b und i genannten Aufgaben [Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft, Anm.] für den Bereich der Fakultät (Abteilung), die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber akademischen Behörden sowie die Koordination der Tätigkeiten der Studienrichtungs- und Institutsvertretungen. Insbesondere obliegen den Fakultäts(Abteilungs)vertretungen:

a) die Entsendung von studentischen Vertretern in akademische Behörden der Fakultät (Abteilung) sowie in Behörden nach dem Studienförderungsgesetz auf Fakultätsebene und die Abberufung aus diesen Behörden nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen;

b) die Verfügung über die im Budget der Hochschülerschaft an der Hochschule für Zwecke der Fakultäts(Abteilungs)vertretung vorgesehenen Geldmittel.

(5) Die Bestimmungen des §5 Abs.3 bis 7 gelten sinngemäß für die Fakultäts(Abteilungs)vertretung und deren allfälligen Ausschüsse.

Studienrichtungsvertretungen

§8 (1) Bei jeder Hochschülerschaft an einer Hochschule sind Studienrichtungsvertretungen für alle an dieser Hochschule vertretenen Studienrichtungen einzurichten. Diese führen die Bezeichnung „Studienrichtungsvertretungen“ mit einem die Zu-

gehörigkeit zur betreffenden Hochschule und die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz.

(2) Sind mit der Durchführung einer Studienrichtung mehrere Hochschulen gemeinsam betraut, so ist eine gemeinsame Studienrichtungsvertretung einzurichten. Diese ist befugt, die ihr für den Bereich jeder Hochschule zustehenden Aufgaben auszuüben. Abs. 1 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Bis zu 400 aktiv Wahlberechtigten sind 3 Mandatare, bei einer größeren Zahl von aktiv Wahlberechtigten sind 5 Mandatare zu wählen.

(4) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft nach Maßgabe des 3 Abs.3, die ein Studium der betreffenden Studienrichtung betreiben.

(5) Den Studienrichtungsvertretungen obliegen die fachliche Förderung jener Mitglieder der Hochschülerschaft an der Hochschule, die ein Studium der betreffenden Studienrichtung betreiben, die Vertretung der Interessen dieser Mitglieder der Hochschülerschaft an der Hochschule gegenüber akademischen Behörden, die Mitbestimmung und Mitverantwortung nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in akademischen Behörden für den Bereich der betreffenden Studienrichtung (Studienkommission), die Entsendung eines Vertreters in die Studentenvertretung der Fakultät (Abteilung) und die Verfügung über die im Budget der Hochschülerschaft für Zwecke der betreffenden Studienrichtungsvertretung vorgesehenen Geldmittel.

(6) Die Bestimmungen des §5 Abs.3 bis 7 gelten sinngemäß für die Studienrichtungsvertretungen und deren allfällige Ausschüsse.

